



Elterninformation zur gesetzlichen Verpflichtung der Masernschutzimpfung

Das Masernschutzgesetz verlangt einen Nachweis (Impfausweis) über einen altersgerechter ausreichender Masernschutz, für die Kinder, die unseren Kindergarten besuchen.

Leider hat die Behörde entschieden, dass die Einrichtungsleitungen, bzw. die Träger die Aufgabe der Überprüfung des individuellen Masernschutzes durchführen müssen.

- ein altersgerechter ausreichender Masernschutz besteht – oder
- eine Masernimmunität besteht – oder
- dass das Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Einen solchen Nachweis können Sie z.B. bei Ihrem Kinderarzt bekommen, natürlich auch bei jedem anderen Arzt. Für die Aufnahme von Kindern im Krippenalter gilt folgendes:

- Alle Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können ohne Nachweis aufgenommen werden
- Kinder, ab dem vollendeten ersten Lebensjahr müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder Immunität gegen Masern) nachweisen
- Kinder, ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen (z.B. durch die 1. Impfung bereits erworben)
- Bei Kindern, die im Alter von unter einem oder zwei Jahren aufgenommen wurden muss demnach der Impfschutz vervollständigt bzw. die Nachweise aktualisiert werden, wenn sie älter geworden sind.

Wenn der Nachweis nicht (oder noch nicht vollständig) bis zur beabsichtigten Aufnahme der Betreuung (erster Betreuungstag) vorgelegt wird und bis dahin auch keine ärztliche Bescheinigung über eine Impfunverträglichkeit vorliegt, sind wir gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Dieses kann Bußgelder verhängen und eine Weiterbetreuung in der Kita untersagen.

Wir dürfen Ihr Kind ohne den oben genannten Nachweis leider nicht betreuen. Zudem besteht dann ein gesetzliches Betretungsverbot der Einrichtung.

Im § 5 des von ihnen unterzeichneten Betreuungsvertrages finden Sie unter den Punkten 5.2. und 5.3. die vertragliche Grundlage für den möglichen Ausschluss Ihres Kindes von der Betreuungsleistung, wie auch den Ausschluss eines Erstattungsanspruches.

Bitte lassen Sie es dazu nicht kommen, und erbringen rechtzeitig den gesetzlich erforderlichen Nachweis.

Sollten Sie den gesetzlichen Verpflichtungen des Masernschutzes bewusst nicht nachkommen wollen, kündigen Sie bitte Ihren Betreuungsvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist rechtzeitig. Andernfalls laufen der Vertrag und Ihre daraus resultierende Zahlungspflicht auch ohne die Erbringung der Betreuungsleistung weiter. Sollte die Freie und



Kindergarten Zaubermäuse e.V.



Hansestadt Hamburg für Ihr Kind keine Zahlungen leisten, müssen wir Ihnen ggfs. die Betreuungskosten vollständig in Rechnung stellen, bis Sie unter Einhaltung der Kündigungsfrist rechtswirksam das vertragliche Betreuungsverhältnis gekündigt haben.